



Gegen Empfangsbestätigung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
TV/TIK – RJ/He / 21.12.2004			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
25.32-FM-98/0-73			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1415	13.09.2005
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel			
harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;
Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in
die öffentliche Kanalisation**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung – g.R. –
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 21.02.2005
- 1 Plansatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 21.12.2004 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2004 (BGBl. I S. 550), zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979) folgenden

73. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten
Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung
(089) 21 76 – 0
Telefax
(089) 21 76 - 29 14

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

A. Verfügender Teil

I. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen und Genehmigung nach VGS mit Auflagen

1. Im Planfeststellungsbeschluss wird nach Ziffer V.15 folgende neue Nummer V.16 eingefügt:

„16. Genehmigung zur Einleitung von behandeltem Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die öffentliche Kanalisation

Der Flughafen München GmbH (FMG) wird für das Rückkühlwerk der Versorgungszentrale die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Absalzwasser nach Behandlung in einer Durchlaufneutralisierungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzliche Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der öffentliche Abwasseranlage für die Einleitung in den Mittleren-Isar-Kanal erloschen ist.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aufgrund Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Einleitung von Stoffen bzw. Stoffgruppen gemäß Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV); Herkunftsbereich: Abwasser aus der Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen.

Der Genehmigung liegen der Antrag der FMG vom 21.12.2004 zusammen mit einem Erläuterungsbericht vom 09.08.2004 (einschließlich Anlagen 1-14) sowie die Unterlagen für den 63. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugrunde.

Die Genehmigung endet an 31.01.2024.

16.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

An das Einleiten von Abwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale werden am Ablauf der Durchlaufneutralisationsanlage Anforderungen gestellt.

16.1.1 Abwasserabfluss

Der Abwasserabfluss aus der Abwasserbehandlungsanlage darf 30 m³/h nicht überschreiten und ist beschränkt durch die Leistung der Durchlaufneutralisationsanlage

16.1.2 Überwachungswerte

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe (Art, Einsatzmenge, Zeitpunkt) in einem Betriebstagebuch aufgeführt und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Folgende Werte sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Durchlaufneutralisationsanlage) einzuhalten:

pH-Wert	6,5 – 9,5
Absorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX) Chlordioxid und andere Oxidantien	0,15 mg/l

Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Folgende Werte sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Durchlaufneutralisationsanlage) nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen einzuhalten:

Absorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX) Chlordioxid und andere Oxidantien	0,5 mg/l
Chlordioxid, Chlor, Brom (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Bakterienleuchthemmung (G_L)	12

Sie sind in der nicht abgesetzten, qualifizierten Stichprobe (Originalprobe) zu bestimmen, die vor der Aufteilung in Analysenproben entsprechend DIN.38402-A30 (Ausgabe Juli 1986) zu homogenisieren. Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

Die Anforderung an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch (Dokumentation aller Biozid-Anwendungen und aller Absalzvorgänge) nachgewiesen wird.

16.2 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 16.1.2 liegt hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung bzw. durch Verfahren erreicht werden, bei den Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden verlagert werden.

16.3 Betrieb und Unterhaltung

16.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ist im Planfeststellungsbeschluss (PFB) unter Nr. IV.9.1.8 bereits geregelt.

16.3.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

16.3.3 Abwassersammlung und -behandlung

Die Absalzung wird in Abhängigkeit von der elektrischen Leitfähigkeit geregelt. Direkt nach der Dosierung von Bioziden darf keine Absalzung erfolgen. Die nächste Absalzung darf erst nach Vorgaben der Nr. 16.1.2 erfolgen. Das bei der Absalzung anfallende Abwasser ist in einer Durchlaufneutralisationsanlage zu behandeln. Der Anfall von Absalzwasser darf die Leistungsfähigkeit der Durchlaufneutralisationsanlage (30 m³/h) nicht überschreiten. Das Abwasser aus der Durchlaufneutralisationsanlage wird der öffentlichen Kläranlage des AZV-Erdinger Moos zugeführt und dort weiter behandelt.

16.3.4 Chemikalien

Die FMG hat die für die Durchlaufneutralisationsanlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

16.3.5 Wartung

Die Rückkühlanlage und die Durchlaufneutralisationsanlage sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosier- vorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

16.3.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Rückkühlanlage und der Durchlaufneutralisationsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen (s. auch PFB Nr. IV.9.1.8).

16.4 Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 7 a WHG sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

16.4.1 Bauausführung

Die gesamte Anlage einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sowie der Lager- und Dosierbehälter ist so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit auf Dichtheit kontrolliert werden kann oder dass Undichtigkeiten sofort anderweitig erkennbar sind. Sie ist so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Nr. 16.5.3 durchgeführt werden können.

16.4.2 Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Messanschlüsse herzustellen.

16.5 Eigenüberwachung

16.5.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigen-

überwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2.4, 2.3.1 und 2.3.2 maßgebend sind.

Folgende Messungen sind am Ablauf der Durchlaufneutralisationsanlage durchzuführen:

Parameter	Messung
Abwasseranfall	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
AOX	vierteljährlich, davon 2 Messungen bei der ersten Absalzung nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen
Freies Chlor	halbjährlich, bei der ersten Absalzung nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen
GL	halbjährlich, bei der ersten Absalzung nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen

Bei der Anwendung mit fotometrischen Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

Die Führung eines Betriebstagebuches wurde bereits in Nr. 16.1.2 gefordert. Hier sind neben den eingesetzten Chemikalien (Art, Menge, Zeitpunkt) auch die Absalzvorgänge (Menge, Zeitpunkt) und die Ergebnisse der Eigenüberwachung (Nr. 16.5.1 – 16.5.3) zu dokumentieren.

16.5.2 Überwachung des Boden auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebs-

tagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

16.5.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der EÜV und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung*		Eigehende Sichtprüfung**		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

- * Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung.
- ** Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagededektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.
- *** Hierunter fällt auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Regierung von Oberbayern zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungen nach § 19 g WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

16.6 Anzeigepflichten

16.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe des Abwasseranfalles, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung von Oberbayern und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

16.6.2 Betriebseinstellung

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern und dem Träger der Kanalisation anzuzeigen.

16.7 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen – Bau und Ausführung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
3. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behälter (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (s. DIN 1988).
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
5. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt gehört wird.
6. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens bis 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
7. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen

II. Kosten

1. Die Flughafen München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.600,-- € festgesetzt.
3. Auslagen sind in Höhe von 440,-- € angefallen.

B. Sachverhalt

I. Antrag

Mit Schreiben vom 21.12.2004 hat die Flughafen München GmbH (FMG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 41 BayWG für die Einleitung von Absalzwasser aus dem Rückkühlwerk der Versorgungszentrale in die Öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Kläranlage Eitting) zu erteilen.

II. Verfahren

Mit Schreiben vom 27.01.2005 hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – das Wasserwirtschaftsamt Freising am Verfahren beteiligt, das dem Antrag mit ergänzenden Auflagen zugestimmt hat.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

II. Rechtsgrundlagen

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

III. Würdigung

Die Ermittlung der Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising wurde das Vorhaben abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt. Die mit dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos getroffenen Vereinbarungen (Abwasserzuflussmengen, Schmutzwasserfrachten, Grenzwerte zur Abwasserqualität) werden weiterhin eingehalten. Insoweit ist das Einvernehmen hergestellt.

D. Kostenentscheidung

Das Änderungsgenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten trägt die FMG als Antragstellerin.

Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Antragstellerin. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Höbel